

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version 2.0, gültig ab dem 23.09.2019

Inhaltsübersicht

1.	Einladung zur Offertstellung	2
2.	Ausgangslage, Parteien und Vertragsgegenstand	2
3.	Vertragsgrundlagen, Vertragsbestandteile und deren Rangfolge	2
4.	Leistungsumfang von firm-it und Haftungsausschluss	3
5.	Vollmacht zwecks Leistungserbringung betreffend Produkt B und Haftungsausschluss	5
6.	Haftungsausschlüsse zu Gunsten von firm-it	5
7.	Gewährleistungsausschluss zu Gunsten von firm-it	6
8.	Zu den Pflichten von firm-it	6
9.	Wahrheitsgemässe Angaben, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht des Partners	6
10.	Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Vertragsschluss	7
11.	Notwendige Änderungen, Nachträge und/oder Bestellungsänderungen	8
12.	Schadloshaltung von firm-it durch den Partner sowie Konventionalstrafe	9
13.	Produkt B: Terminprogramm und Verzögerungen sowie Schuldnerverzug	9
14.	Weitere Bestimmungen	10

1. Einladung zur Offertstellung

- 1 Die firm-it solutions gmbh mit Sitz in Lachen (CHE-378.000.424; nachfolgend «firm-it») lädt zur Offertstellung (freibleibend, ohne Verbindlichkeit) ein und dies zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB»).

2. Ausgangslage, Parteien und Vertragsgegenstand

- 2 firm-it bezweckt namentlich die Entwicklung und den Vertrieb von webbasierten Dienstleistungen, insb. im Bereich Legal Tech. firm-it hat es sich zum Ziel gesetzt, handelsregisterrechtliche Vorgänge kostengünstig und effizient zu erledigen. Dafür hat firm-it eine unter www.firm-it.ch und www.firmit.ch (inkl. sämtlichen Subdomains; nachfolgend gemeinsam «Webseite») abrufbare Webapplikation (nachfolgend «WebApp») entwickelt.
- 3 Beim unter der WebApp registrierten Partner handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, welche sachverständig ist bzw. sachverständig beraten ist mit Bezug auf sämtliche handelsregisterrechtlichen Vorgänge und damit zusammenhängenden Fragestellungen (nachfolgend «Partner»).
- 4 Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen firm-it und dem Partner geschlossen (nachfolgend gemeinsam «Parteien» bzw. «Vertrag»). **Mit Offertstellung bestätigt der Partner, über den Sachverstand gemäss Rz. 3 zu verfügen bzw. entsprechend beraten zu sein.**
- 5 Der Partner überträgt firm-it basierend auf dieser Ausgangslage und nach Massgabe dieses Vertrages
 - a. die Erstellung und Bereitstellung automatisch generierter Dokumente über die WebApp (nachfolgend «Produkt A»); oder
 - b. Produkt A und die einmalige Ausführung von «Produkt B».

3. Vertragsgrundlagen, Vertragsbestandteile und deren Rangfolge

- 6 Vertragsgrundlagen bilden:
 - a. für «Produkt A» der vom Partner gewählte handelsregisterrechtliche Vorgang (nachfolgend «handelsregisterrechtlicher Vorgang») und die entsprechend vom Partner in der WebApp erfassten und/oder bestätigten Daten (nachfolgend «Daten»);
 - b. für «Produkt B» die Vertragsgrundlagen für Produkt A sowie die weiteren vom Partner zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente.

- 7 Die folgenden, abschliessend genannten Dokumente sind Vertragsbestandteile (nachfolgend gemeinsam «Vertragsbestandteile»):
- a. der Text des vorliegenden Vertrags bzw. der vorliegenden AGB;
 - b. die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jüngsten, gültigen Nutzungsbestimmungen von firm-it (abruf-, herunterlad-, speicher- und druckbar über die Webseite);
 - c. die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jüngste, gültige Datenschutzerklärung von firm-it (abruf-, herunterlad-, speicher- und druckbar über die Webseite);
 - d. die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts («OR»).
- 8 Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung in den vorstehenden Ziffern (lit. a bis d). Der Partner bestätigt mit Offertstellung, dass er im Besitze der Vertragsbestandteile ist und diese in der genannten Rangfolge anerkennt.
- 9 Es wird festgehalten, dass die Angaben auf der Webseite nicht Vertragsbestandteil bilden und allfällige den Vertragsbestandteilen widersprechende, dortige Angaben, vorbehältlich eines expliziten Verweises darauf in den Vertragsbestandteilen zwischen den Parteien nicht vereinbart worden sind.
- 10 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners sind wegbedungen.

4. Leistungsumfang von firm-it und Haftungsausschluss

- 11 **Die einzelnen durch firm-it zu erbringenden Leistungen sind nachfolgend vollständig sowie detailliert und somit abschliessend aufgeführt.** Es wird festgehalten, dass zwischen den Parteien keine Vollständigkeitsklausel vereinbart ist.
- 12 **Produkt A:** firm-it stellt anhand der Daten für den handelsregisterrechtlichen Vorgang über die WebApp ein automatisch generiertes Masterdokument im PDF-Format zum Download bereit. Dieses Masterdokument setzt sich aus einem, mehreren oder allen nachfolgend abschliessend aufgezählten Dokumenten zusammen (allfällige für den handelsregisterrechtlichen Vorgang erforderliche, nachfolgend nicht erwähnte Dokumente sind nicht im Lieferumfang enthalten; nachfolgend «Masterdokument»):
- a. Handelsregisteranmeldung;
 - b. Stampa und Lex Friedrich Erklärung;
 - c. Opting-Out Erklärung;
 - d. Domizilhaltererklärung;

- e. Verwaltungsratsprotokoll;
- f. Checkliste (nachfolgend «Checkliste»);
- g. Aktienregister;
- h. Vollmacht/en;
- i. Unterschriftsbogen;
- j. Begleitschreiben;
- k. Bestellung eines Exemplars der beglaubigten Statuten;
- l. Musterstatuten (dieses Dokument ist nur im Leistungsumfang enthalten, sofern der Vertrag lediglich mit Bezug auf Produkt A geschlossen wird);
- m. Öffentliche Gründungsurkunde (dieses Dokument ist nur im Leistungsumfang enthalten, sofern der Vertrag lediglich mit Bezug auf Produkt A geschlossen wird);
- n. Öffentliche Urkunde über eine generelle Statutenrevision durch Universalversammlung (dieses Dokument ist nur im Leistungsumfang enthalten, sofern der Vertrag lediglich mit Bezug auf Produkt A geschlossen wird).

- 13 **Produkt B:** firm-it übernimmt die einmalige Vertretung aller Gründer resp. aller Aktionäre resp. aller Gesellschafter vor einem Notar oder einer Urkundsperson (nachfolgend «Notar») zwecks öffentlicher Beurkundung der veranstaltungsgebundenen Erklärungen. Die im Einzelfall zu beurkundenden veranstaltungsgebundenen Erklärungen bestimmen sich anhand der Daten und der daraus generierten Vollmacht/en. Die freie Wahl des Notars steht in der ausschliesslichen Kompetenz von firm-it (keine Weisungsbefugnis des Partners).
- 14 Die öffentliche Beurkundung kann durch den Notar verweigert werden. Die Leistung von firm-it gilt auch diesfalls als erbracht. In der Folge hat der Partner keinen Anspruch auf erneute Leistung, Rückerstattung des bezahlten Pauschalpreises oder Schadenersatz.
- 15 Die Eintragung im Handelsregister ist nicht im Leistungsumfang enthalten, sondern obliegt der zuständigen kantonalen Behörde. **Sollte die zuständige kantonale Behörde die Eintragung verweigern, übernimmt firm-it dafür keine Verantwortung.**
- 16 Sämtliche Kosten Dritter, selbst wenn diese in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Produkt B stehen (beispielsweise für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften, für Gebühren zur Eröffnung von Kapitaleinzahlungskonten bei Banken, für allfällige Honorare aufgrund erbrachter Prüfungsleistungen oder die Wahl von Revisionsunternehmen, für amtliche Gebühren zur Eintragung/Änderung von Rechtseinheiten im Handelsregister, für Steuern und (Stempel-) Abgaben oder für die Expertise über Steuerfolgen), sind nicht

Bestandteil des Leistungsumfangs von Produkt B. Folglich gehen sämtliche Kosten Dritter vorbehältlich expliziter anderer Regelung im Vertrag vollumfänglich zu Lasten des Partners.

17 **Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass firm-it im Vertragsverhältnis mit dem/den Hilfsperson/en, Substitut/en und/oder Beauftragten, insb. mit dem Notar, deren bzw. dessen vertragliche, ausservertragliche und quasivertragliche Haftung soweit gesetzlich zulässig wegbedingt.**

5. **Vollmacht zwecks Leistungserbringung betreffend Produkt B und Haftungsausschluss**

18 Weil zur Leistungserbringung betreffend Produkt B eine Stellvertretung erforderlich ist, wird/werden in der WebApp die Vollmacht/en zur Abgabe der veranstaltungsgebundenen Erklärungen generiert (nachfolgend «Vollmachten»). Die Vollmachten sind durch den/die Vollmachtgeber persönlich und rechtsgenügend zu unterzeichnen.

19 Der Partner ist gemäss den Vollmachten ermächtigt, den/die Vollmachtgeber zu vertreten und dies mit der Befugnis, Hilfspersonen, Substituten und weitere Beauftragte beizuziehen. Mit Zustellung der Vollmachten an firm-it überträgt der Partner die in den Vollmachten enthaltene Vertretungsbefugnis exklusiv an firm-it. Somit kann ausschliesslich firm-it (oder deren Hilfsperson/en, Substitut/en und/oder Beauftragte) den/die Vollmachtgeber vertreten, dies insb. gegenüber dem Notar. Der Umfang der Vertretungsbefugnis von firm-it bestimmt sich im Einzelfall nach dem Inhalt der Vollmachten.

20 Will sich der Partner oder will/wollen sich eine/mehrere Vollmachtgeber nicht mehr durch firm-it vertreten lassen, so muss der Widerruf der konkret zu bezeichnenden Vollmacht/en gegenüber firm-it unverzüglich schriftlich und per Einschreiben an den im Zeitpunkt des Widerrufs gültigen Hauptsitz von firm-it zugestellt werden. firm-it bleibt zur Vertretung befugt, bis der Widerruf in den Machtbereich von firm-it eingetroffen ist. firm-it hat Produkt B ungeachtet eines Widerrufs erfüllt.

21 **Der Partner erklärt, auf jegliche vertraglichen, ausservertraglichen und quasivertraglichen Ansprüche gegenüber dem/den durch firm-it beigezogenen Hilfsperson/en, Substitut/en und/oder Beauftragten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, zu verzichten. Dies gilt insb. mit Bezug auf den durch firm-it beigezogenen Notar.**

6. **Haftungsausschlüsse zu Gunsten von firm-it**

22 firm-it ist der Beizug von Hilfspersonen gestattet. **Die Hilfspersonenhaftung von firm-it wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, vollumfänglich wegbedungen.**

23 firm-it ist der Beizug von Substituten gestattet. **Die Haftung von firm-it für ihre Substituten wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, vollumfänglich wegbedungen.**

24 Es wird darauf hingewiesen, dass ferner die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den weiteren Vertragsbestandteilen gelten.

7. Gewährleistungsausschluss zu Gunsten von firm-it

25 **Jegliche Sach- und Rechtsgewährleistungspflicht von firm-it wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, vollumfänglich aufgehoben. Diese Freizeichnung bezieht sich auch auf auservertragliche und quasivertragliche Ansprüche sowie die auf die Irrtumsanfechtung wegen Mängeln.**

26 Mögliche Kulanzlösung im Einzelfall: Es steht dem Partner beim Vorliegen eines von ihm behaupteten Mangels dennoch offen, mit firm-it das Gespräch zu suchen, um eine Lösung zu finden, wobei firm-it nicht zur Mitwirkung verpflichtet ist. Es wird festgehalten, dass weder die Aufnahme von solchen Gesprächen, die Mitwirkung an solchen Gesprächen, noch gegebenenfalls eine ausgehandelte Leistungserbringung durch firm-it zu einer Einschränkung der vorstehenden Haftungs- bzw. Gewährleistungsausschlüsse zu Gunsten von firm-it führt oder eine Anerkennung der vom Partner behaupteten Mängel durch firm-it bedeutet.

8. Zu den Pflichten von firm-it

27 Es wird festgehalten, dass im Masterdokument enthaltene Dokumente, welche zurückgewiesen werden und auf einer Falscheingabe/Falschangabe durch den Partner beruhen, keine mangelhafte Vertragsausführung von firm-it bedeuten.

28 Die Untersuchung/Prüfung der Daten, wie namentlich, jedoch nicht abschliessend der Unternehmensbezeichnung oder der Daten mit Bezug auf Konflikte mit Rechten Dritter (insb. bestehende Firmennamen, Markenrechte und/oder Webdomains) obliegt ausschliesslich dem Partner.

29 **firm-it hat weder Untersuchungs- bzw. Prüfungspflichten noch Anzeige- bzw. Abmahnungspflichten bezüglich der Daten, weshalb firm-it und gegebenenfalls die/der von firm-it beigezogene/n Hilfsperson/en, Substitut/en und/oder Beauftragte/n diesbezüglich keine Haftung übernehmen.**

9. Wahrheitsgemässe Angaben, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht des Partners

30 Der Partner ist verpflichtet, sämtliche Angaben (insb. Personen- und Geschäftsdaten) mit der von einem fachkundigen Kaufmann geforderten Sorgfalt zu prüfen und alle

Massnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs zu ergreifen. Einen Missbrauchsverdacht hat der Partner firm-it gegenüber sofort schriftlich zu melden.

- 31 Mit Offertstellung bestätigt der Partner gegenüber firm-it, dass er sämtliche Daten prüft und diese der Wahrheit entsprechen, namentlich, aber nicht abschliessend indem er:
- a. alle Personen- und Geschäftsdaten aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes (insb. eines für mindestens einen Folgemonat gültigen Reisepasses oder einer gleichwertigen Identitätskarte resp. eines aktuellen Handelsregisterauszuges oder eines rechtsgültigen Eigentümersnachweises) verifiziert;
 - b. sämtliche Unterschrift leistenden Personen anhand eines für mindestens einen Folgemonat gültigen Reisepasses oder einer gleichwertigen Identitätskarte identifiziert;
 - c. bei juristischen Personen die Zeichnungsberechtigung, Bevollmächtigung und Aktionärs- resp. Gesellschafterstellung der von ihm erfassten Personen nach anerkannten Regeln vollumfänglich prüft.
- 32 Ferner bestätigt der Partner, dass sämtliche involvierten natürlichen Personen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und unbeschränkt urteilsfähig sind.
- 33 Der Partner verpflichtet sich, alle Originale der Papierbelege (soweit sie gemäss Checkliste nicht an firm-it zugestellt werden müssen) und Kopien der elektronischen Belege sowie alle Transaktionsdaten sowie die dazugehörigen Auftragsdaten und Unterlagen mindestens während fünf Jahren ab dem Datum des vorliegenden Vertragsschlusses an einem sicheren Ort aufzubewahren. Elektronische Daten sind verschlüsselt aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen (nachfolgend auch «Dokumente und Informationen»).
- 34 Der Partner ist zur umfassenden und entschädigungsfreien Mitwirkung gegenüber firm-it verpflichtet. Der Partner hat firm-it auf erste Aufforderung hin sämtliche Dokumente und Informationen vollständig und inhaltlich korrekt zu übergeben. Der Partner haftet firm-it gegenüber für alle firm-it hieraus entstehenden Schäden.
- 35 Kommt der Partner einer Verpflichtung gemäss Ziffer 9 nicht nach, so schuldet er eine **Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000.-**, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Partner nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

10. Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Vertragsschluss

- 36 Die Vergütung des Leistungsumfangs von firm-it versteht sich als Pauschalpreis und setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Der in der WebApp im Zeitpunkt der Bezahlung für das Produkt A genannte Pauschalpreis in Schweizer Franken zzgl. MWST zu dem bei Leistungserbringung geltenden Steuersatz (nachfolgend «Pauschalpreis für Produkt A»);
 - b. Der in der WebApp im Zeitpunkt der Bezahlung für das Produkt B genannte Pauschalpreis in Schweizer Franken zzgl. MWST zu dem bei Leistungserbringung geltenden Steuersatz (nachfolgend «Pauschalpreis für Produkt B») (nachfolgend gemeinsam auch «Pauschalpreis»).
- 37 Der Partner ist vorleistungspflichtig. Dies bedeutet:
- a. Der Pauschalpreis für Produkt A ist bei Offertstellung an firm-it (Click auf den Button «jetzt bezahlen») über eine der in der WebApp verfügbaren Zahlungsmethoden zu begleichen. Die Annahme der Offerte durch firm-it und somit der Vertragsschluss erfolgt automatisch mit der Zahlungsbestätigung per E-Mail an den Partner oder durch Ausstellung des Transaktionsbelegs in der WebApp.
 - b. Der Pauschalpreis für Produkt B ist bei Offertstellung an firm-it (Click auf den Button «jetzt bezahlen») über eine der in der WebApp verfügbaren Zahlungsmethoden zu begleichen. Die Annahme der Offerte durch firm-it und somit der Vertragsschluss erfolgt mit Statusänderung von «Zugestellt» zu «Beurkundung und Versand an Handelsregister» in der WebApp und zwar nachdem firm-it das gemäss Checkliste erforderliche vom Partner erhalten hat. (nachfolgend gemeinsam auch «Pauschalpreis»).
- 38 **firm-it behält sich ausdrücklich, ohne Begründungspflicht und ungeachtet eines Vertragsschlusses mit Bezug auf Produkt A vor, keinen Vertrag mit Bezug auf Produkt B zu schliessen, wobei in diesem Fall lediglich der bereits bezahlte Pauschalpreis für Produkt B zurück zu erstatten ist.**
- 39 Sämtliche Steuern, Gebühren und Auslagen von Drittpersonen bzw. sämtliche externen Kosten sind durch den Partner zu bezahlen. firm-it übernimmt dafür keine Haftung.
- 40 Im Pauschalpreis für Produkt B sind die Gebühren und Auslagen für die einmalige öffentliche Beurkundung der veranstaltungsgebundenen Erklärungen vor dem Notar enthalten.
- 11. Notwendige Änderungen, Nachträge und/oder Bestellungsänderungen**

- 41 Der Pauschalpreis erhöht sich um die Mehrkosten infolge notwendiger Änderungen, Nachträge und/oder Bestellungenänderungen (Pauschalpreis + Mehrkosten).
- 42 Nachträge und/oder Bestellungenänderungen sind nur zulässig, sofern sie zwischen den Parteien schriftlich (eine Annahme durch firm-it per E-Mail genügt) vereinbart worden sind. firm-it behält sich das Recht vor, keine solchen Vereinbarungen zu schliessen.
- 43 Sofern nicht anders vereinbart, berechnen sich die Mehrkosten nach Zeitaufwand von firm-it zu einem Kostenansatz von CHF 250.-/h zzgl. MWST zu dem bei Leistungserbringung geltenden Steuersatz.
- 44 **Minderkosten werden ausgeschlossen, d.h. der Pauschalpreis versteht sich als Minimalpreis.**

12. Schadloshaltung von firm-it durch den Partner sowie Konventionalstrafe

- 45 Für alle Schäden, die vom Partner zu verantworten sind (insb. aufgrund der und/oder aufgrund eines Verstosses gegen die Nutzungsbedingungen), befreit dieser firm-it von sämtlichen Ansprüchen und übernimmt auch alle entsprechenden Kosten von firm-it (inkl. Gerichts- und Anwaltskosten). Diese zu erwarteten Kosten hat der Partner gegenüber firm-it vorzuschliessen.
- 46 Die Schadloshaltungspflicht des Partners gilt auch gegenüber der/den/dem von firm-it beigezogenen Hilfsperson/en, Substituten und Beauftragten, insb. dem Notar.
- 47 Ist der Partner eine juristische Person, so haften alle unter ihrem Namen gegenüber firm-it auftretenden natürliche/n Person/en unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch (**Solidarhaftung**).
- 48 Kommt der Partner einer Verpflichtung gemäss Ziffer 12 nicht nach, so schuldet er eine **Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000.-**, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Partner nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

13. Produkt B: Terminprogramm und Verzögerungen sowie Schuldnerverzug

- 49 Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Termine im Sinne von Verfalltagen (Art. 102 Abs. 2 OR):
- a. Ab Ausstellungsdatum der Zahlungsbestätigung bis zum Eintreffen aller gemäss der Checkliste benötigten Dokumente bei firm-it per Post (Eingangsdatum) stehen dem Partner drei Monate zur Verfügung;

b. Durch firm-it vom Partner geforderte Auskünfte und/oder Dokumente sind innert 7 Tagen (Eingangsdatum) zu beantworten bzw. zu liefern.

50 **Hält der Partner vorgenannte Fristen/Verfalltage nicht ein, so hat firm-it ohne Schadenersatzfolge und ohne Nachfristansetzung das bedingungslose Recht, vom Vertrag zurückzutreten.** Dieses Recht besteht während dreissig Tagen, beginnend

a. mit Eintreffen von allem gemäss der Checkliste benötigten bei firm-it per Post (Eingangsdatum);

b. mit Erklärung und/oder Versand der Aufforderung durch firm-it.

51 Die Mitteilung des Vertragsrücktritts an den Partner erfolgt schriftlich, wobei zur Fristeinhaltung die Postaufgabe (Art. 143 Abs. 1 ZPO, sinngemäss) oder das Versanddatum des entsprechenden E-Mails durch firm-it massgebend ist.

52 Alternativ stehen firm-it, ebenfalls ohne Nachfristansetzung, die anderen Wahlrechte nach Art. 102 ff. OR (insb. Art. 107 Abs. 2) zur Verfügung.

53 Der Pauschalpreis erhöht sich im Falle des Festhaltens am Vertrag um die Mehrkosten infolge Verzögerungen des Terminprogramms, die ohne Verschulden von firm-it eintreten.

54 Der Partner haftet im Verzugsfall für alle Schäden.

55 Der Pauschalpreis für das Produkt B und allfällige Mehrkosten können durch den Partner im Verzugsfall nicht zurückgefordert werden und verstehen sich als Angeld i.S.v. Art. 158 Abs. 1 OR.

56 firm-it verpflichtet sich nicht zur Einhaltung der auf der Webseite genannten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten.

14. Weitere Bestimmungen

57 Die Parteien vereinbaren, dass der Partner weder bestehende noch künftige Forderungen gegenüber firm-it abtreten darf (**umfassendes Abtretungsverbot, sog. pactum de non cedendo**). Dieses umfassende Abtretungsverbot umfasst insb. auch das Verbot, vertragliche Gestaltungsrechte isoliert abzutreten. Weiter dürfen Forderungen gegenüber firm-it nicht verpfändet werden.

58 Zudem ist es dem Partner untersagt, den Vertrag an Dritte zu übertragen.

59 firm-it behält sich das Recht vor, jederzeit Dritte mit der ganzen oder teilweisen Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen, ohne den Partner darüber benachrichtigen zu müssen.

- 60 Sollte firm-it Rechte aus dem Vertragsverhältnis im Einzelfall nicht geltend machen, stellt dies in keiner Weise einen pauschalen Verzicht auf diese Rechte dar, es sei denn; dasselbe gilt für vertraglich wegbedingte Pflichten.
- 61 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Das gleiche gilt bei eventuellen Lücken der Regelung.
- 62 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie dessen Vertragsbestandteilen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung (einfache Schriftlichkeit i.S.v. Art. 12 ff. OR) durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.
- 63 Der Vertrag resp. die AGB sind in deutscher Sprache abgefasst. Sämtliche gegebenenfalls übersetzten Versionen dienen lediglich der besseren Verständlichkeit. Im Falle von Streitigkeiten geht der deutsche Text vor.
- 64 Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, wobei die Kollisionsnormen wegbedungen werden. Die Bestimmungen aus internationalen Vereinbarungen, insb. diejenigen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) werden wegbedungen.
- 65 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz von firm-it gemäss Handelsregistereintrag am Tag des Vertragsabschlusses zu Produkt A vereinbart.

* * * * *